

Vertretungskonzept der Gersprenzschule Reinheim

verabschiedet von der Schulkonferenz am 12.07.2006

letzte Aktualisierung: Sko 11/ 2012

Das bewährte Vertretungskonzept der Gersprenzschule wird unter der Berücksichtigung der Vorgaben „Verlässliche Schule-Unterrichtsgarantie plus“ ergänzt und fortgeschrieben:

Im Kollegium besteht Übereinkunft und die Bereitschaft, Engpässe im Krankheitsfall gemeinschaftlich und kooperativ zu überwinden.

Im Krankheitsfall einer Lehrkraft kommen die Schüler/Innen weiterhin nach Plan zur Schule und werden ihrem Stundenplan gemäß in der Schule betreut und unterrichtet.

Grundsätzlich in Frage kommende Maßnahmen:

- Auflösung von Doppelsteckungen
- Auflösung von Fördergruppen, Arbeitsgemeinschaften
- Zusammenlegung von Lerngruppen
- Aufteilung von Klassen in Kleingruppen auf Parallelklassen nach einem festen Plan, der jeweils zu Schuljahresbeginn erarbeitet wird
- Einsatz von Referendar/Innen (Eigenverantwortlicher Unterricht anstelle von Hospitation oder angeleitetem Unterricht) im Rahmen der Verordnung
- Mehrarbeit einzelner Lehrkräfte, die später ausgeglichen wird
- Mehrarbeit der Lehrkräfte gemäß rechtlicher Vorgaben
- Kurzfristige Betreuung zweier Lerngruppen durch eine Lehrkraft
- Vertretung einzelner Stunden durch geeignete externe Kräfte (Vertretungspool)
- Bei Unterrichtsausfall über 2 Wochen: Einsatz der Mobilen Lehrerreserve
- Bei langfristigem Unterrichtsausfall über 5 Wochen: Bemühung um Vertretungsverträge

Welche Maßnahme gewählt wird, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Es gibt keine automatische Reihenfolge für die Abarbeitung des Spektrums.

Grundsätzlich gilt, dass die Belastung der Klassen und der Kolleg/Innen auf längere Sicht möglichst ausgeglichen werden soll (Teilzeitarbeit berücksichtigen).

Unterrichtsangebote außerhalb des Pflichtbereiches werden nicht vertreten.

Wenn es der erkrankten Lehrkraft gesundheitlich möglich ist, informiert sie telefonisch oder auf anderem Wege das Kollegium bzw. die Vertretungskraft über mögliche Inhalte und Arbeitsaufträge für die Klasse und weist auf entsprechende Arbeitsmaterialien hin.

Fehlt eine Lehrkraft aus anderen Gründen (Fortbildung, Klassenfahrt,...) hinterlässt sie die entsprechenden Informationen im Voraus.

Ist es der zu vertretenden Lehrkraft aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, Hinweise auf den zu vertretenden Unterricht zu geben, unterstützen die Kolleg/Innen der Jahrgangsstufe die Vertretungskraft bei der Festlegung der Inhalte, Methoden und Materialien der Vertretungstunden. Die Absprachen der Jahrgangsteams und der Materialpool (Koop-Raum) bzw. die „roten Ordner“ in den einzelnen Klassen bilden dafür die Grundlage.

Für den Fall, dass in den Sommermonaten „Hitzefrei“ gegeben wird, entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind um 12.30 Uhr vorzeitig nach Hause geschickt werden darf und bestätigen die Entscheidung auf einem entsprechendem Formular. Kinder, die nicht

vorzeitig entlassen werden dürfen, werden in kühleren Klassenzimmern oder im Freien betreut.

Unterrichtsausfall, der aus anderen Gründen als Krankheit resultiert, wird vermieden, so weit dies vertretbar ist (**vgl. Anlage 1**). An diesem Grundsatz orientiert sich auch die Fortbildungsplanung der Schule und die Regelung von Ausflügen und Klassenfahrten. Aus pädagogischen Gründen bleibt von diesem Grundsatz die Organisation des Schulanmeldeverfahrens, von Projekttagen und –wochen, der Bundesjugendspiele und des Einschulungstages ausgenommen.

Anlage 1

Vertretungskonzept – Organisatorische Maßnahmen an der Gersprenzschule – Veranstaltungen

Anlass	Rechtsgrundlagen	Bemerkung
1. Elternsprechtag	Dienstordnung für Lehrkräfte.. zuletzt geändert am 28.7.1998 (ABI. S. 598) § 9 Abs. 5, danach „ an einem unterrichtsfreien Samstag“ oder nach Zustimmung des Schulelternbeirats „ an einem anderen Werktag nachmittags oder abends“;	Keine Ursache von Unterrichtsausfall – da laut Schulkonferenzbeschluss nach Schulschluss
2. Pädagogische Tage	Es handelt sich faktisch um Fortbildungsveranstaltungen; die Entscheidung fällt in der Schule, gegenüber dem SSA besteht eine Anzeigepflicht, die Schulkonferenz und der SEB muss zustimmen	Unterrichtsausfall bei ganztägigen Veranstaltungen Betreuung anbieten
3. Wandertage/Klassenfahrten	Erlass in der Fassung vom 16.6.1999 (ABI. S. 654): 8 Wandertage pro Schuljahr und Lerngruppe, es können 5 Tage zu einer Fahrt zusammengefasst werden.	
4. Kennenlerntage für Kindergartenkinder	Vgl. allgemein § 11 Abs. 3 der VO zur Ausgestaltung der Grundstufe... zuletzt geändert ...10.7.1999 (ABI S. 691 f); VO zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule... v. 21.7.06 §1 (3)	Schulkonferenzbeschluss: Unterrichtsfrei für Schulkinder Betreuung anbieten
5. Anmeldetag für Schulanfänger	VO zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule... v. 21.7.06 §1 (3)	Schulkonferenzbeschluss: Ab 10.00 Uhr Unterrichtsfrei für Schulkinder Betreuung anbieten
6. Personalversammlung	Nach HPVG § 93 außerhalb der Unterrichtszeit, „soweit nicht zwingende dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern.	Kein Unterrichtsausfall
7. Personalrat	wie 6	Kein Unterrichtsausfall

8. Projektwochen	Schulintern, § 133 Abs. 1 Planung und Abstimmung in Gesamt- und Schulkonferenz	Schulkonferenzbeschluss: Kernzeit an Projekttagen: 7.50 – 11.30 Uhr
9. Schulfeste	schulintern	Kein Unterrichtsausfall.
10. Sportwettbewerbe	Erlass vom 13.6.2000 II B 4-170/862-45 schulsportliche Wettbewerbe... - Grundschulwettbewerb <u>Organisation in Abstimmung mit dem SSA</u> - Bundesjugendspiele - Spiel- und Sportfest	Schulkonferenzbeschluss: Unterrichtsschluss nach Abschluss der Veranstaltungen
11. Konferenzen	a) Schulkonferenz: nach der Konferenzordnung... zuletzt geändert 8.6.1998 (ABI. S. 463) § 10 Abs.1 „einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Unterrichtszeit in der Regel nicht vor 17 Uhr“. b) Konferenzen vor Schuljahresbeginn nach der Allgemeinen Ferienordnung Ziff.X und nach der Konferenzordnung § 25 Abs. 2 spätestens in der letzten Ferienwoche. c) Konferenzen der Lehrkräfte: Nach § 25 Abs. 1 der Konferenzordnung,, grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit“, wenn „aus zwingenden Gründen“ während der Unterrichtszeit, Unterrichtsausfall auf ein „ Mindestmaß“ beschränken.	Kein Unterrichtsausfall
12. Betriebsausflug/ Kollegiumsfahrt	Erlass vom 8.7.1993 I A 3.1-050/71-488 ABI. S. 755: „	Kein Unterrichtsausfall
13. Fortbildungsveranstaltungen	Nach § 4 Abs.6 der DO und § 66 Abs 1 und 5 LbildG sind die Lehrkräfte zur Fortbildung verpflichtet	Möglichst in der unterrichtsfreien Zeit/ausfallender Unterricht wird vertreten
14. Hitzefrei	Erlass vom 16.03.2005 (Abl S. 244)	Regelung in Absprache mit Erziehungsberechtigten
15. Einschulung Kl. 1	Allg. Ferienordnung vom 14.10.2004	Kein Unterrichtsausfall
16. 1. Schultag nach den Sommerferien	Allg. Ferienordnung vom 14.10.2004	Nach den Gottesdiensten Unterricht von 9.50 – 11.30 Uhr
17. Unterrichtsschluss vor Ferienbeginn	Allg. Ferienordnung vom 14.10.2004	Ferienbeginn nach der 3. Stunde
18. Fastnachtsdienstag	Lt. Sko-Beschluss 11/ 2012 schulfrei	Die ausgefallenen Stunden werden vorgeholt: Jeweils 1 Std. zusätzlich vor Herbst-, Oster- und Weihnachtsferien sowie am Ausgabetag der Halbjahreszeugnisse